

Sozialpolitik in Land und Bund

Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist mit Sicherheit „das“ große Bundesgesetz dieser Legislaturperiode für die Menschen mit Behinderungen. Bis zuletzt waren eine ganze Reihe dieser Änderungen zwischen Verbänden und Politik heftig umstritten. Die letzte Lesung und Verabschiedung im Bundestag brachte am 23. Dezember 2016 dann tatsächlich noch einige Überraschungen. Seit dem 1. Januar ist das Gesetz - jedenfalls in der ersten Stufe - in Kraft.

Beim Bundesteilhabegesetz handelt es sich im Grunde nicht um ein neues Gesetz, sondern um umfangreiche Änderungen des neunten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB) („Menschen mit Behinderung“). Diese Änderungen betreffen vor allem die sog. „Eingliederungshilfe“. Unter Eingliederungshilfe versteht man die staatlichen Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Sie war bisher im zwölften Buch als Bestandteil der Sozialhilfe geregelt. Jetzt wurden sie in das neunte Buch des SGB übernommen. Die Leistungen sollen künftig als echter Ausgleich für die Nachteile erbracht werden, die eine Behinderung mit sich bringt, nach und nach unabhängig vom persönlichen Einkommen.

Wer bekommt Eingliederungshilfe?

Um Eingliederungshilfe zu erhalten, sind grundsätzlich drei Hürden zu nehmen:

1. Man muss zum „leistungsberechtigten Personenkreis“ gehören.
2. Es muss eine im Gesetz definierte Leistung geben, auf die man Anspruch hat.
3. Man darf nur über ein bestimmtes Einkommen und Vermögen verfügen.

Der leistungsberechtigte Personenkreis

Der ursprüngliche Plan eines „Systemwechsels“ bei der Formulierung des berechtigten Personenkreises ist zunächst vom Tisch. Vorerst gelten die bisherigen, defizitorientierten Kriterien der Eingliederungshilfen-Verordnung weiter: „Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit

eingeschränkt (...) sind (...) 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist, 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentaube und Hörstumme, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.“

Wer die Diskussion verfolgt hat, weiß: Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah einen regelrechten Systemwechsel bei der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises vor (§ 99). Eingliederungshilfe bekommen sollten Menschen mit Behinderungen künftig nur, „wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen [von neun] (...) nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist (erhebliche Teilhabe einschränkung).“ Dieser Systemwechsel entspricht im Grundsatz dem weithin geforderten Wechsel des Behinderungsbegriffes. Künftig soll es weniger darum gehen, was jemandem körperlich fehlt („Defizite“), sondern wie weit er oder sie in den verschiedenen Lebensbereichen „mithalten kann“ („Potentiale“). Die konkrete Ausgestaltung der neuen Regelung hat aber bei allen Behindertenverbänden eine erhebliche Unsicherheit ausgelöst. Nach langem Ringen wurde der Plan für die nächsten fünf Jahre auf Eis gelegt und vorher noch eine Studie vorgesehen, welche Auswirkungen die neue Denkweise haben wird.

Für Menschen mit einer gravierenden Hörschädigung ist damit die erste Hürde genommen: Sie gehören zum leistungsberechtigten Personenkreis. Vorerst jedenfalls.

Auf welche Leistungen haben Hörgeschädigte Anspruch?

Neben medizinischen Leistungen und technischen Hilfsmitteln sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe. Bei der Bildung fällt auf, dass die bisherigen Hinweise auf eine „angemessene“ Schul- oder Berufsausbildung entfallen sind. Stattdessen wird das Ziel

formuliert, dass „*Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.*“ Dazu gehört, dass - neu - auch die Weiterbildung unterstützt wird. Eine ähnliche Akzentverschiebung erfolgte bei der sozialen Teilhabe (bisher „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“). Auch hier wird von der „gleichberechtigten“ Teilhabe gesprochen und damit dem Gedanken einer (nur) „angemessenen“ Teilhabe widersprochen.

Eine altbekannte Kategorie sind die „Leistungen zur Förderung der Verständigung“ (§ 82). Konkret geht es hier um den Anspruch auf die Leistung eines Gebärdensprach- (Gehörlos) oder Schriftdolmetschers (für ertaubte Schwerhörige), „*um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern.*“ Umstritten war hier bis zuletzt die Formulierung „aus besonderem Anlass“. Bedeutet diese Formulierung für die Förderung der Verständigung eine Einschränkung? Oder ist sie nicht andersherum als eine Erweiterung („darüber hinaus“) zu verstehen? Hier kommt es auf den Versuch an: Anträge „für den besonderen Anlass“ stellen und gut begründen, warum ein Schriftdolmetschereinsatz für eine „gleichberechtigte“ Teilhabe notwendig ist!

Unterstützung in der politischen und ehrenamtlichen Teilhabe

Eine echte Neuerung im BTHG bzw. SGB IX betrifft das in der Behinderten-Selbsthilfe weit verbreitete ehrenamtliche Engagement (in der Regel: in eigener Sache, durchaus aber auch in politischen Parteien, in Sportverbänden oder Gewerkschaften...). Immer dann, wenn im Rahmen dieses unentgeltlichen Einsatzes der Betroffenen Assistenzleistungen notwendig werden, wird es für die Betroffenen bisher problematisch. Für Gehörlose und Hörgeschädigte ist das dann der Fall, wenn sie zur Kommunikation auf Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscher angewiesen sind. Die damit verbundenen Kosten lassen sich weder privat noch in der Regel aus Partei-, Gruppen- oder Vereinsbeiträgen finanzieren.

Das neue Gesetz sieht ein Recht auf Assistenzleistungen im Ehrenamt vor. Jetzt kommt es für die Parteien, Selbsthilfe und Organisationen darauf an, das neue Recht auch wirkungsvoll einzufordern.

Große Schritte zur Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit

Trotz aller Kritik - in dem neuen Gesetz zeichnen sich auch wesentliche Verbesserungen ab. Und damit sind wir bei der dritten Hürde: Einkommen und Vermögen. Diese beiden haben für Hörgeschädigte bisher - zumindest nach der Schulzeit - einen Leistungsanspruch meist vereitelt. Mit etwas Verzögerung - ab dem Jahr 2020 - macht das neue Gesetz einen wesentlichen Schritt in Richtung auf die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Eingliederungshilfe:

■ Für Leistungen der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit Gesundheit, Arbeit und Bildung wird eigenes Einkommen und Vermögen definitiv nicht mehr herangezogen werden.

■ Bei Leistungen der sozialen Teilhabe ist dagegen weiterhin ein Eigenbeitrag vorgesehen. Eigenes Einkommen, welches den Betrag von etwa 2.900 Euro (bisher 808 Euro) pro Monat überschreitet, wird dann aber nicht mehr gekappt, sondern lediglich zu 24 Prozent auf die Leistungen angerechnet. Beim Vermögen bleiben 52.290 Euro (bisher 2.600 Euro, von 2017-2019 25.000 Euro) anrechnungsfrei.

■ Wichtig auch: Einkommen eines Lebenspartners bleibt vollständig anrechnungsfrei.

Unabhängige Beratung durch Betroffene soll die Selbstbestimmung stärken

Wichtig für die Zukunft der Beratung und Selbsthilfearbeit ist auch eine weitere Neuerung: Ergänzend zur Beratung der Krankenkassen, Arbeitsagenturen und Sozialämter wird eine bundesweite „unabhängigen Beratung“ eingerichtet. Dieses Peer-Counseling-Beratungsprogramm „von Betroffenen für Betroffene“ soll nach Plänen der Bundesregierung im Endausbau 800 Stellen umfassen. Damit es dabei zu einer echten Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen kommt, muss verhindert werden, dass sich die großen Verbände der neuen Finanzmittel bemächtigen. Dazu müssen sich die Verbände der Selbsthilfe organisatorisch und personell umgehend qualifiziert aufstellen.

Norbert Böttges